

Bundesratsbeschluss
über
die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen
des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Kartonagenindustrie

(Vom 14. Juli 1964)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1961¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 15, Ziff. 1 und 2

Minimallohnsätze, einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der Kinderzulagen ... für Vollarbeitsfähige ... :

	Kategorie	
	I	II
	Fr. pro Stunde	
1. Männliche Arbeitnehmer (ledig)		
a. Facharbeiter:		
im 1. Jahr nach der Lehre	3.84	3.73
im 2. Jahr nach der Lehre	4.02	3.88
im 3. Jahr nach der Lehre	4.26	4.10
b. ...		
c. Hilfs-Kartonager:		
im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.17	3.06
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.34	3.22
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartonager	3.46	3.34
d. Hilfsarbeiter:		
im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.90	2.82
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.08	2.97
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	3.30	3.17

¹⁾ BBl 1961, II, 929.

- e. Für verheiratete Arbeiter mit eigenem Familienstand erhöhen sich obige Ansätze um 10 Rappen.
- f. Obige Ansätze reduzieren sich um
40 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr und um
20 Rappen pro Stunde für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr.
- g. Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den reduzierten Minimallohnansatz erst nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.

2. Weibliche Arbeitnehmer (ledig oder verheiratet)

	I	Kategorie	
		II	III
	Fr. pro Stunde		
a. Arbeiterinnen:			
im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche . . .	2.15	2.07	1.96
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche . . .	2.20	2.14	2.01
Nach einjähriger Tätigkeit in der Branche richtet sich der Lohn grundsätzlich nach den Leistungen, muss aber mindestens betragen:			
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.26	2.18	2.04
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.32	2.24	2.08
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.39	2.29	2.15
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.45	2.38	2.19

Die Akkordansätze sind so zu gestalten, dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der Anfängerinnen, wenigstens 10 Prozent mehr erzielen als diese minimalen Stundenlohnansätze.

b. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen, Tischmeisterin oder Partieführerin mit eingerechnet, vorstehende Arbeiterin ist mit

mindestens 2.62 2.54 2.37

zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

c. Die unter Buchstabe a. aufgeführten Minimallohnansätze reduzieren sich um:

30 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, bzw.

20 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr, bzw.

10 Rappen für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Nach zwei Jahren Tätigkeit in der Branche fällt dieser Abzug dahin.

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 27. Juli 1964 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1965.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1964¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie aufgehoben.

Bern, den 14. Juli 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

7715

¹⁾ BBl 1964, I, 83.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie (Vom 14. Juli 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1964
Date	
Data	
Seite	141-143
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 582

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.